NATURPARK-GEMEINDE
KAUNERTAL

Gemeindeamt Kaunertal
6524 Gemeinde Kaunertal, Feichten 141
Tel. 05475 343
Fax 05475 343 3
gemeinde@kaunertal.gv.at
www.kaunertal.gv.at

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal hat bei der Gemeinderatsitzung am 18.11.2025 folgendes beschlossen:

TO Punkt 2

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen sowie der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28. Oktober 2025 wird vom Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal einstimmig genehmigt.

TO Punkt 3

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig die Steuern, Entgelte und Gebühren mit Wirksamkeit 01.01.2026 wie folgt festzusetzen, sowie die dazugehörigen Gebührenverordnungen neu zu erlassen:

Steuern und Gebühren der Gemeinde Kaunertal ab 01.01.2026

Gebührenart	Bemessung	Bemerkung	Änderung zu Vorjahr
Grundsteuer A	500 v.H.	des Messbetrages	unverändert
Grundsteuer B	500 v.H.	des Messbetrages	unverändert
Erschließungsbeitrag	2,30%	des EKF von 216	neu
Hundesteuer	90,00 €	je Hund	unverändert

Wasser- und Kanalgebühren (Benützungsgebühren gültig ab Ablesezeitraum 1.10.2026)

(3,6% Steigerung)

Wasseranschlussgebühr	1,76 €	pro m³ umbauter Raum	+ 0,06 EUR
Wasserbenützungsgebühr	0,86 €	pro m³ Verbrauch	+ 0,03 EUR
Kanalanschlussgebühr	6,30 €	pro m³ umbauter Raum	+ 0,22 EUR
Kanalbenützungsgebühr	2,69 €	pro m³ Verbrauch	+ 0,09 EUR

Zählermieten

Wasserzähler 3/5 m³	10,00 €	pro Zähler und Jahr	unverändert
Wasserzähler 20 m³	25,00 €	pro Zähler und Jahr	unverändert

Müllgebühren

(4% Steigerung)

Grundgebühr Hauptwohnsitze	38,50 €	pro Person/Jahr (max. 5)	+ 1,50 EUR
Grundgebühr Zweitwohnsitze	38,50 €	pro Person/Jahr (max. 5)	+ 1,50 EUR
Beschäftigte Gewerbebetriebe	25,27 €	pro Person/Jahr	+ 0,97 EUR
Vermietung	0,23 €	pro Nächtigung	+ 0,01 EUR
Sitzplatz Gewerbebetrieb	2,60 €	pro Sitzplatz/Jahr	+ 0,10 EUR

Restmüll - Abholung	0,72 €	je kg	+ 0,02 EUR
Restmüll - Anlieferung	0,42 €	je kg	+ 0,02 EUR
Biomüll - Abholung	0,42 €	je kg	+ 0,02 EUR
Biomüll - Anlieferung	0,21 €	je kg	+ 0,01 EUR
Sperrmüll	0,42 €	je kg	+ 0,02 EUR
Baurestmasse	0,16 €	je kg	+ 0,01 EUR
Altholz	0,20 €	je kg	+ 0,01 EUR
Servicekarte	10,00 €	ab zweiter Karte	unverändert
Verwaltung Handbuchungen	5,00 €	je vergessen der Karte	unverändert

Stundensätze

Regiestunden Waldaufseher	35,00 €	pro Stunde inkl. Mwst.	unverändert
Regiestunden Gemeindearbeiter	35,00 €	pro Stunde inkl. Mwst.	unverändert
Regiestunden Gemeindetraktor	76,40 €	pro Stunde inkl. Mwst.	+ 5,00 EUR
Regiestunden Radlader	59,00 €	pro Stunde inkl. Mwst.	+ 5,00 EUR
Regiestunden Bagger TB 260	59,00 €	pro Stunde inkl. Mwst.	+ 5,00 EUR
Regiestunde Anhänger (Traktor)	17,50 €	pro Stunde inkl. Mwst.	unverändert
Kompressor	23,00 €	pro Stunde inkl. Mwst.	unverändert

Friedhofsgebühren

Graberöffnungsgebühr	570,00 €	pro Grab	unverändert
Eröffnungsgebühr Urne	250,00 €	pro Urnengrab	neu
Benützungsgebühr	30,00 €	pro Grab und Urne/Jahr	+ 6,00 EUR/neu
Öffnen/Schließen einer Grabstätte durch Gemeinde	200,00 €	pro Beerdigung	+ 50,00 EUR
Öffnen/Schließen eines Urnengrabes durch Gemeinde	100,00 €	pro Beerdigung	neu
Gebühr Benützung Leichenhalle	frei	Reinigung muss erledigt werden	
Gebühr für das Entfernen der verwelkten Blumen und Kränze, Einebnen des Grabhügels, Entfernen der Tiefwurzler jeweils durch die Gemeinde	70,00 €	pro Grab	unverändert
Gebühr für Exhumierungen	200,00 €	pro Exhumierung	unverändert

Vermietung

Gemeindesaal	100,00 €	Pauschale für 2 Stunden	unverändert
Gemeindesaal - Verlängerung	50,00 €	jede weitere Stunde	unverändert
Turnsaal Volksschule	20,00 €	pro Stunde	unverändert

Kinderbetreuung (ab Kingartenjahr 2026/2027 - 01.09.2026)

Kinderkrippenbeitrag	92,70 €	pro Kind u. Monat	unverändert
Kinderkrippenbeitrag inkl. NM	102,70 €	pro Kind u. Monat	unverändert
Kindergartenbeitrag	35,00 €	pro Kind u. Monat	unverändert

Jausengeld für 3-jährige in der KIKRI	15,00 €	pro Kind u. Monat	unverändert
Ferienbetreuung Volksschüler	26,00 €	pro Kind u. Woche	unverändert
Ferienbetreuung KIGA Kinder (nur in den Sommerferien)	26,00 €	pro Kind u. Woche	unverändert
Mittagstisch	4,70 €	pro Mahlzeit	unverändert

Schulische Tagesbetreuung (ab Schuljahr 2026/2027 - 01.09.2026)

Elternbeitrag	35,00 €	pro Kind u. Monat	unverändert
Mittagstisch	5,20 €	pro Mahlzeit	unverändert

Stromtarif E-Werk

Stromtarif	0,061 €	pro kWh	unverändert

alle Preise inkl. der gültigen Mwst. Sätze (10, 13 oder 20%)

2. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaunertal vom 18. November 2025 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Kaunertal erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,3 v.H. des für die Gemeinde Kaunertal von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Kaunertal vom 16. Februar 2015, kundgemacht vom 17. Februar 2015 bis 04. März 2015 außer Kraft.

---

3. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaunertal vom 18. November 2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Kaunertal erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.

(2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht:

a) für die Entsorgung des Restmülls bei der Anlieferung des Restmülls zum Recyclinghof oder bei der Entleerung der Mülltonne durch das von der Gemeinde beauftragte Sammelunternehmen, wenn die Abholung gewünscht wird;

b) für die Entsorgung der biologisch verwertbaren Bioabfälle bei der Anlieferung dieser Abfälle zum Recyclinghof oder bei der Entleerung der Mülltonne durch das von der Gemeinde beauftragte Sammelunternehmen, wenn die Abholung gewünscht wird;

c) für die Entsorgung des Sperrmülls, der Baurestmassen, des Altholzes und der sonstigen genannten Abfälle bei der Anlieferung zum Recyclinghof.

§ 3

Grundgebühr

(1) Private Haushalte und Wohnobjekte ohne ständige Bewohner (Zweiwohnsitze):

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Bewohner eines Gebäudes und beträgt pro Jahr

a)	bei einem Einpersonenhaushalt	38,50 Euro
b)	bei einem Zweipersonenhaushalt	77,00 Euro
c)	bei einem Dreipersonenhaushalt	115,50 Euro
d)	bei einem Vierpersonenhaushalt	154,00 Euro
e)	bei einem Fünfpersonenhaushalt	192,50 Euro

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 01.01., 01.04., 01.07. und der 01.10. des betreffenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührenvorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Haushalt gegründet oder ein Haushalt aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Gebühr zu entrichten.

(2) Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen:

a) Fremdenverkehrsbetriebe

Die Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der Nächtigungen laut der Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung für das der Abrechnung vorausgegangene Kalenderjahr. Die Gebühr beträgt:

je Nächtigung	0,23 Euro

Nach der Anzahl der Sitzplätze in Restaurants, Pensionen, Hotels, Gasthäusern, Bars usw.

je Sitzplatz	2,60 Euro

b) Gewerbebetriebe

Als Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Grundgebühr für alle anderen Betriebe (Dienstleistungsbetriebe, Banken, Arztpraxen, Tischlereien, Schlossereien,…) dient die Anzahl der Beschäftigten. Sie beträgt

pro Beschäftigtem	25,27 Euro

Als Stichtag für die Bemessung der Gebühr wird der 01.10. des betreffenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührenvorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Betrieb gegründet oder ein Betriebsstandort aufgelassen, ist die nach vollen Monaten zu berechnende anteilige Grundgebühr zu entrichten.

§ 4

Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr gliedert sich in Restmüllgebühr, Biomüllgebühr, Sperrmüllgebühr, Bauschuttgebühr, Altholzgebühr sowie Gebühr für Fahrzeugreifen. Die weitere Gebühr bemisst sich entweder nach Gewicht oder nach Stück und beträgt:

a)	für die Abholung	
1.	eines Restmüllbehälters je kg	0,72 Euro
2.	eines Biomüllbehälters je kg	0,42 Euro
b)	für die Anlieferung	
1.	von Restmüll je kg	0,42 Euro
2.	von Biomüll je kg	0,21 Euro
3.	von Sperrmüll je kg	0,42 Euro
4.	von Baurestmasse je kg	0,16 Euro
5.	von Altholz je kg	0,20 Euro
6.	Autoreifen ohne Felge je Stück	3,00 Euro
7.	Autoreifen mit Felge je Stück	5,50 Euro
8.	Traktor-/LKW Reifen ohne Felge je Stück	20,00 Euro

c) Die 1. Servicekarte je Haushalt ist kostenlos. Jede weitere Servicekarte (mehrere Benutzer oder Verlust) wird mit einer einmaligen Gebühr je Servicekarte belegt: 10,00 Euro

Ebenso wird beim Vergessen der Servicekarte eine Verwaltungsgebühr für die erforderlichen Handbuchungen je Recyclinghofbesuch verrechnet: 5,00 Euro

§ 5

Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind jeweils vierteljährlich vorzuschreiben.

§ 6

Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 27. November 2018, kundgemacht vom 28. November 2018 bis 13. Dezember 2018 außer Kraft.

---

4. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaunertal vom 18. November 2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Kaunertal erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind

a) Ställe, Scheunen/Tennen/ Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos sowie

b) alle Nebengebäude, die aufgrund ihres Verwendungszweckes einem auf demselben Grundstück befindlichen Gebäude untergeordnet sind und nicht für Wohnzwecke dienen, wie freistehende Garagen, Holz- und Geräteschuppen, Gartenhäuser, Überdachungen und dergleichen, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden.

c) Nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Garagen, welche direkt an das Wohnhaus angebaut werden und eine entsprechende direkte Verbindung aufweisen.

d) Führen bei befreiten Gebäuden bauliche Änderungen zu einer Änderung des Verwendungszweckes in Wohnzwecke, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse und die Anschlussgebühr ist dementsprechend vorzuschreiben.

(3) Führen jedoch, bei nach Absatz 2 befreiten Gebäuden bauliche Änderungen zu einer Änderung des Verwendungszweckes in Wohnzwecke, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse und die Anschlussgebühr ist dementsprechend vorzuschreiben.

(4) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,30 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,69 Euro pro Kubikmeter.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist im Oktober vorzuschreiben. Der Ablesezeitraum erstreckt sich von 01. Oktober bis 30. September eines jeden Jahres.

§ 4

Freimengen

(1) Für landwirtschaftliche Betriebe, welche eine von der Gemeinde plombierte Stallwasseruhr eingebaut haben, wird für den im gesamten Stall erhobenen Wasserverbrauch keine Kanalgebühr vorgeschrieben.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe ohne Stallwasserzähler werden bei Schafhaltung pro Großvieheinheit 9m³ und bei Rinderhaltung 15m³ bei der Bemessungsgrundlage für die Kanalgebühren in Abzug gebracht. Die Großvieheinheiten werden nach den Richtlinien der Landeslandwirtschaftskammer – unter Berücksichtigung des jeweiligen Ergebnisses der letzten Viehzählung – errechnet.

§ 5

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 6

Gebührenschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Kaunertal vom 24. Mai 2011, kundgemacht vom 25. Mai 2011 bis 09. Juni 2011 außer Kraft.

---

5. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaunertal vom 18. November 2025 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Kaunertal erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:

a) Scheunen/ Tennen/ Städel in Holzbauweise, sowie Silos, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden

b) alle Gebäude die keiner Bewilligungspflicht gemäß Tiroler Bauordnung – TBO in der geltenden Fassung, unterliegen.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,76 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 0,86 Euro pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt für 3/5m³ Wasserzähler 10,00 Euro pro Jahr und für 20m³ Wasserzähler 25,00 Euro pro Jahr.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind im Oktober vorzuschreiben. Der Ablesezeitraum erstreckt sich jeweils von 01. Oktober bis 30. September eines jeden Jahres.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührenschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Kaunertal vom 24. Mai 2011, kundgemacht vom 25. Mai 2011 bis 09. Juni 2011außer Kraft.

---

6. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaunertal vom 18. November 2025 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Kaunertal erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

a) ein Familiengrab 570,- Euro

b) eine Urnenstele 250,- Euro

§ 3

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

a) ein Familiengrab 30,- Euro

b) eine Urnenstele 30,- Euro

§ 4

Sonstige Gebühren

(1) Für die Benützung der Leichenhalle fällt keine Gebühr an, die Reinigung hat durch die Angehörigen zu erfolgen.

(2) Die Gebühr für das Entsorgen der verwelkten Blumen und Kränzen, die Einebnung des Grabhügels sowie für die Entfernung der Tiefwurzler durch die Gemeindemitarbeiter beträgt 70,00 Euro.

(3) Die Gebühr für eine Exhumierung und Umbettung beträgt einmalig 200,- Euro.

(4) Die Gebühr für das Öffnen/Schließen des Familiengrabes beträgt einmalig pro Beerdigung 150,00 Euro

(5) Die Gebühr für das Öffnen/Schließen der Urnenstele beträgt einmalig pro Beerdigung 100,00 Euro

§ 5

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Kaunertal vom 11. Juni 2013, kundgemacht vom 12. Juni 2013 bis 27. Juni 2013 außer Kraft.

TO Punkt 4

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, einstimmig, den von DI Andreas Lotz – PROALP ZT GmbH – ausgearbeiteten Entwurf über die 3. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kaunertal vom 29.10.2025 durch **vier Wochen hindurch – das ist von 20.11.2025 bis 19.12.2025 –** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Im Bereich ORK 3 – Parkplatz Nufels:

- Im Bereich einer Teilfläche der Gp. 81 die Rücknahme der derzeit festgelegten „landwirtschaftlichen Freihaltefläche" (rund 178 m²) zugunsten einer „sonstigen Freihaltefläche" mit dem Zähler „FS02" und der Festlegung „Parkplatz".

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Kaunertal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Kaunertal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu der aufgelegten Änderung des Entwurfs abzugeben.

TO Punkt 5

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, einstimmig, den von DI Andreas Lotz – PROALP ZT GmbH, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kaunertal vom 09.09.2025, Planungsnummer 611-2025-00004, durch **vier Wochen hindurch – das ist von 20.11.2025 bis 19.12.2025 –** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kaunertal im Bereich der folgenden Grundstücke vor:

Grundstück **.241, KG 84106 Kaunertal**

rund 181 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **SVs-1**: Volksschule mit Wohnungen

in Wohngebiet § 38 (1)

weiters Grundstück **81, KG 84106 Kaunertal**

rund 178 m² von Freiland § 41

in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **SPps-1**: Parkplatz mit nordseitiger Verlängerung der Schutzdamminnenseite bis zur Straße abfallend auf 1 m Höhe

weiters Grundstück **82, KG 84106 Kaunertal**

rund 2 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **SVs-1**: Volksschule mit Wohnungen

in Freiland § 41

weiters Grundstück **85/3, KG 84106 Kaunertal**

rund 7 m² von Freiland § 41

in Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 266 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **SVs-1**: Volksschule mit Wohnungen

in Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kaunertal gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Kaunertal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Kaunertal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

TO Punkt 6.1

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig der Musikkapelle Kaunertal einen Zuschuss in der Höhe von EUR 8.500,00 für das Jahr 2025 zu gewähren.

TO Punkt 6.2

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, das vorliegende Ansuchen des Seniorenbund Kaunertal für das Jahr 2025 in der Höhe von EUR 1.260,00 zu genehmigen.

TO Punkt 6.3

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, das vorliegende Ansuchen der Tiroler Bergwacht, Einsatzstelle Pontlatz für das Jahr 2025 zu genehmigen und somit einen Zuschuss in der Höhe von EUR 200,00 zu gewähren.

TO Punkt 6.4

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, dem Familienverband Kaunertal eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von EUR 400,00 für das Kinderturnen zu gewähren.

Kaunertal, am 20.11.2025
Der Bürgermeister:

Christian Kalsberger e.h.

angeschlagen am: 20.11.2025
abgenommen am: